

Abschrift

- Auszug -

Reichskriegsgericht  
2. Senat Geheime Kommandosache

StPL. (HLS) II 12/43 3 Abschriften  
StPL. (RKA) III 530/42

Im Namen. des Deutschen Volkes!

Feldurteil

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schriftsteller Walter Küchenmeister,
- 2.) die Ärztin Dr. Elfriede Paul
- 3.) den Schriftsteller Günter Weisenborn,
- 4.) die Bibliothekarin Lotte Schleif,
- 5.) den Angestellten Dr. Philipp Schaeffer,
- 6.) die Bildhauerin Ilse Schaeffer

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat das Reichskriegsgericht, 2. Senat, in der Sitzung vom 6. Februar 1943 auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung vom 5. und 6. Februar 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

Reichskriegsgerichtsrat Dr. Schmitt, Verhandlungsleiter,

General Mußhoff,

Vizeadmiral Arps,  
Generalleutnant Bertram,  
Oberkriegsgerichtsrat Ranft,  
als Vertreter der Anklage:  
Oberkriegsgerichtsrat Dr. Roeder,  
als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtssoberinspektor Wagner,  
für Recht erkannt: Es werden verurteilt:

Der Angeklagte: Walter Küchenmeister wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tod und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

der Angeklagte Philipp Schaeffer wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Feindbegünstigung zum Tod und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

die Angeklagte Lotte Schleif wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 - acht - Jahre,

die Angeklagte Elfriede Paul wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 6 - sechs - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 6 - sechs - Jahre,

die Angeklagte Ilse Schaeffer wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats in zwei Fällen zu 3 - drei - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 - drei - Jahre,

der Angeklagte Günter Weisenborn wegen Nichtanzeigen eines Verbrechens zu 3 - drei - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 - drei - Jahre.

Auf die Freiheitsstrafen werden je 4 Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Vom Jahre 1934 ab schlossen sich in Berlin Personen zusammen, die unter Vorgabe geselliger Zusammenkünfte, marxistisch-sozialistische Gedanken diskutierten und kommunistisch-bolschewistische Literatur vorlasen und sich zu eigen machten. Führer dieses Kreises waren der Oberleutnant im Reichsluftfahrtministerium Harro Schulze-Boysen und der Bildhauer Kurt Schumacher, die inzwischen wegen Hochverrat, Feindbegünstigung und Spionage zum Tode verurteilt worden sind. Von bloßen Aussprachen ging man bald dazu über, Aufsätze und Berichte abzufassen, die zur Schulung von Gesinnungsfreunden dienten, späterhin auch ausgesprochene Hetzschriften kommunistischen Charakters herzustellen und zu verbreiten. Nach Beginn des russischen Feldzuges wurde die Tätigkeit verstärkt. Es wurden in größerem Umfang Flugblätter und Hetzschriften verfaßt, die auf Beeinflussung der Massen berechnet waren, und an besonders geeignet erscheinende Personen versandt. Ferner wurde der unmittelbare Funkverkehr mit dem Nachrichtendienst der Sowjetunion in Moskau zur Übermittlung kriegswichtiger Nachrichten aufgenommen. Die Angeklagten haben mit der Gruppe Schulze-Boysen in Verbindung gestanden und sich zum Teil an ihrer Arbeit beteiligt. Im einzelnen hat der Senat auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten und des gem. § 60 KStVO verwerteten Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens folgendes festgestellt:

## II.

1.) Der Angeklagte Walter Küchenmeister ...

## III.

1.) Die Angeklagte Dr. Elfriede Paul wurde ...

## IV.

1.) Der Angeklagte Günter Weißenborn wurde ...

## V.

1.) Die Angeklagte Lotte Schleif wurde ...

## VI.

1.) Der Angeklagte Philipp Schaeffer wurde am 16. November 1894 in Königsberg/Pr. als Sohn eines Offiziers (Hauptmann) geboren. Seine Eltern, mit denen er seit dem Jahre 1933 keine Verbindung mehr hat, leben seit Jahren getrennt. Er verlebte seine Jugend in Petersburg, wohin seine Eltern 2 Jahre nach seiner Geburt übergesiedelt waren, besuchte dort das Gymnasium und begann nach der erlangten Reifeprüfung sein Studium. Im Jahre 1914 wurde er interniert. 1916 heiratete er eine Russin. Aus dieser Ehe, die 1926 geschieden wurde, stammen 2 Töchter. Im Jahre 1918 kehrte der Angeklagte nach Deutschland zurück, studierte orientalische Sprachen und promovierte im Jahre 1923 an der Universität Heidelberg zum Dr. phil. Er war dann als Expidient bei der UFA in Neubabelsberg und von 1926 bis 1932 als Bibliothekar beim Bezirksamt Berlin-Mitte tätig. Von 1932 bis 1935 war er erwerbslos. Im Herbst 1928 heiratete er die Mitangeklagte Ilse Schaeffer, geb. Liebig. Diese Ehe blieb kinderlos. Im Jahre 1928 wurde der Angeklagte Mitglied der KPD. Von diesem Zeitpunkt an betätigte er sich aktiv als Zellenleiter und literarischer Obmann der KPD. Nach der Machtergreifung arbeitete er noch im Jahre 1934 als Funktionär der verbotenen KPD, indem er alte Genossen zu sammeln und zu organisieren versuchte und Hetzschriften verteilte. Er wurde deshalb vom Kammergericht Berlin zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren

Ehrverlust verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Er verbüßte die Strafe vom 17. März 1935 bis 17. März 1940. Nach der Strafverbüßung bis zu seiner erneuten Festnahme am 2. Oktober 1942 war er als Expedient bei der Frigidaire G.m.b.H. Berlin mit einem Bruttogehalt von 250 DM beschäftigt.

2. Bei seiner Entlassung aus der Strafhaft wurde der Angeklagte darüber belehrt, daß er mit kommunistischen Kreisen keine Verbindung mehr aufnehmen dürfe. Gleichwohl suchte der Angeklagte alsbald nach seiner Entlassung die Mitangeklagte Schleif auf. Er besuchte sie in der folgenden Zeit öfter und erfuhr von ihr, daß sich Rudolf Bergtel, den er ihr seinerzeit zur Unterbringung zugeführt und dessen Flucht aus dem Zuchthaus er während seiner Strafhaft erfahren hatte, sich in der Schweiz befände. Durch seine Frau wurde er auch mit den Eheleuten Schumacher und mit der Mitangeklagten Paul bekannt, die er im Laufe der Zeit öfter besuchte. Im Hause Schumacher lernte er die Eheleute Schulze-Boysen kennen. Er besuchte auch sie in ihrer Wohnung, ebenso wie die Angeklagte Paul, bei der er den ihm von früher bekannten Mitangeklagten Küchemeister traf. Er nahm mehrere Male an den politischen Diskussionsabenden bei den Eheleuten Schulze-Boysen und bei den Eheleuten Schumacher teil. Auf eine Aufforderung Schumachers hin war er sofort bereit, an der Veranstaltung sogenannter Kulturabende sich zu beteiligen. Diese Abende kamen jedoch nicht zustande. 3. Der Angeklagte gibt den äußeren Sachverhalt zu. Er bestreitet jedoch, sich irgendwie in hochverräterischer Weise betätigt zu haben. In den Diskussionen bei den Eheleuten Schulze-Boysen und Schumacher will er nur Meckerei und törichtes Witzemachen gesehen haben. Nach den ersten 4 Abenden habe er eine weitere Teilnahme aufgegeben. Mit Frau Schumacher habe er nur rein persönliche Beziehungen unterhalten. Mit Guddorf habe er lediglich literarische Fragen besprochen. Er habe sich von allen andern zurückgezogen, als er bemerkt hätte, daß illegale Dinge getrieben werden sollten.

Das Vobringen des Angeklagten ist unglaublich. Der Angeklagte ist ein alter, überzeugter Kommunist, der aus der Zeit seiner aktiven Arbeit für die KPD genau über das konspirative Verhalten der Kommunisten unterrichtet ist. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft wäre es seine Pflicht gewesen, sich von den alten Kreisen streng fernzuhalten und auch jeden Anschein einer Fühlungnahme mit den früheren Gesinnungsgenossen zu vermeiden. Die Möglichkeit hierzu war ihm gegeben, denn er wohnte mit seiner Frau zusammen und hatte ein ausreichendes Einkommen. Er hat aber sofort die alten kommunistischen Freunde aufgesucht. Durch sie kam er zur Gruppe Schulze-Boysen, beteiligte sich an deren Diskussionsabenden und war ohne weiteres bereit, bei der Veranstaltung von Kulturabenden mitzuwirken.

Das es sich dabei nur um eine geschickt getarntes kommunistisches Unternehmen handelte, war für ihn, dem erfahrenen KPD-Mann klar. Wenn es zu einer weiteren Mitarbeit nicht gekommen ist, so nur deshalb, weil es zu Differenzen zwischen seinem Freund Guddorf und Küchenmeister kam. Gleichwohl wollte er aber den Zusammenhang mit der illegalen KPD nicht verlieren, um zu gegebener Zeit wieder in der alten Weise mitarbeiten zu können. Aus diesem Grunde ging er auch zu Guddorf und unterhielt mit ihm Verkehr. Für den Senat besteht kein Zweifel, das der Angeklagte zu jeder Mithilfe bereit war, sofern sich ihm eine Möglichkeit bot.

Danach hat der Angeklagte sich durch sein Verhalten der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne von § 83 Abs. 2 und 3 RStGB schuldig gemacht. Er hat an der Schulung teilgenommen, Verbindungen gehalten. und hergestellt und sich bereit gehalten. Da seine Tätigkeit zum Teil in die Zeit nach Beginn des russischen Krieges fällt, hat er sich zugleich der Feindbegünstigung im Sinne - von. § 91 b RStGB schuldig gemacht. Beide Straftaten sind in Tateinheit begangen (§ 73 RStGB). Die

Strafe war dem § 91 b (RStGB) als dem schwersten Gesetz zu entziehen. Da er ein unverbesserlicher und rückfälliger Hochverräter ist, muß bei ihm auf die schwerste Strafe erkannt werden. Er war zum Tode zu verurteilen. Da er sich als ehrlos erwiesen hat, wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd aberkannt.

Gez. Schmidt zugleich für Arps Ranft  
den beurlaubten General d. Fl. Mußhoff

und General d. Bertram

Seitenanfang